

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 24.07.2017
BV-0064/2017
öffentlich

Amt:	Unternehmerbüro
Bearbeiter:	Sven Fricke

Datum:	24.07.2017
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Finanzausschuss	05.09.2017							
Hauptausschuss	20.09.2017							
Gemeinderat	28.09.2017							

vom Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

Gründung einer Energiegesellschaft

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt

1.
Die Gemeinde Barleben gründet gemeinsam mit der GETEC green energy AG zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Energiegesellschaft Barleben mbH als Bargründung mit einem Stammkapital in Höhe von 25.000,00 Euro.
2.
Dem im Entwurf dieser Beschlussvorlage beigefügten Gesellschaftsvertrag stimmt der Gemeinderat zu.
3.
Die Gründung der Gesellschaft steht unter dem Vorbehalt, dass die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Börde den Beschluss nicht beanstandet.

Keindorff

Siegel

Sachverhalt

Ausgehend vom Klimaschutzkonzept der Gemeinde Barleben sind für die Ortschaft Barleben zwischen Oktober 2014 und Februar 2015 drei Machbarkeitsstudien erstellt worden. Die Machbarkeitsstudien beschäftigten sich mit folgenden Themenbereichen:

- Solarthermisches Fernwärmenetz für das Neubaugebiet B 189,
- Ausbau des Fernwärmenetzes im Ortskern Barleben,
- Verbesserung der Energieeffizienz der Mittellandhalle.

Auf dieser Grundlage ist sodann durch die GETEC green energy AG eine Projektskizze zur Errichtung einer zentralen Wärmeversorgungsanlage mit Wärmetrasse für das geplante Neubaugebiet „Schinderwuhne Süd“ erstellt worden. Die Projektbeschreibung sieht vor, im neuen Wohngebiet „Schinderwuhne Süd“ eine nachhaltige und umweltfreundliche Wärmeversorgung durch Biomasse oder einer Kraftwärmekopplungsanlage (Blockheizkraftwerk) beides in Verbindung mit Erdgas (zur Spitzenlastabdeckung) sowie ein Nahwärmenetz aufzubauen. Zur Umsetzung des Projekts sieht die Projektskizze eine gemeinsame Projektgesellschaft vor, an der die Gemeinde Barleben und die GETEC green energy AG zu jeweils 50% beteiligt sind.

Weitere Einzelheiten können der Projektskizze (Stand: September 2016) entnommen werden, die als Anlage 1 dieser Beschlussvorlage beigelegt ist.

Für die Gründung einer solchen Gesellschaft ist die Prüfung der §§ 128, 129 KVG LSA sowie die Erstellung einer Analyse nach § 135 Abs. 1 KVG LSA erforderlich. In der Analyse sind die Vor- und Nachteile der öffentlichen und der privatrechtlichen Organisationsformen im konkreten Einzelfall darzustellen.

Da ursprünglich beabsichtigt war, die Beteiligung an der Projektgesellschaft über die Barleber Grundstücksentwicklungs- und Verwertungsgesellschaft mbH (Grundstücksgesellschaft) zu realisieren, wurde seitens der Grundstücksgesellschaft die bbvl aus Leipzig mit der Erstellung der vorgenannten Analyse beauftragt.

Die Analyse, die als Anlage 2 der Beschlussvorlage beigelegt ist, kommt zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen der §§ 128, 129 KVG LSA gegeben sind. Insbesondere rechtfertigt ein öffentlicher Zweck die wirtschaftliche Betätigung, weil der Bereich der Wärmeversorgung explizit in § 128 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA genannt wird.

In Bezug auf den Vergleich der öffentlichen und privatrechtlichen Organisationsformen empfiehlt die bbvl die GmbH als günstigste Organisationsform. Weiter stellt die bbvl fest, dass wegen des Risikopotentials „Energiepolitische Rahmenbedingungen“ die Beteiligung an der Projektgesellschaft von der Grundstücksgesellschaft gehalten werden sollte. Allerdings lässt die Analyse offen, ob dies vom Gesellschaftszweck der Grundstücksgesellschaft abgedeckt ist.

Die Analyse enthält sodann unter Punkt 6.7. eine Darstellung der wirtschaftlich-finanziellen Auswirkungen. Diese Darstellung beruht auf Businessplänen der GETEC green energy AG. Die Businesspläne für die Varianten 1 und 2 sind dieser Beschlussvorlage als Anlage 3a bis 3c beigelegt. Die Variante 3 ist wegen der zeitlichen Unbestimmtheit nicht näher einbezogen worden.

Um die Wirtschaftlichkeit zu verbessern, ist sodann überlegt worden, der Gesellschaft weitere Aktivitäten zu ermöglichen, die über die reine Durchführung des Projektes „Schinderwuhne Süd“ hinausgehen. Dementsprechend wurde der Gegenstand des Unternehmens im ersten Entwurf des Gesellschaftsvertrages auf die Energieversorgung und –optimierung von Liegenschaften auf dem Gebiet der Gemeinde Barleben erweitert.

Die Analyse sowie die weiteren Unterlagen wurden mit Schreiben vom 30. November 2016 der Kommunalaufsicht gemäß § 135 Abs. 1 KVG LSA zur Kenntnis vorgelegt.

Am 28. März 2017 wurde das Projekt mit der Kommunalaufsichtsbehörde diskutiert. Auf der Grundlage dieses Gesprächs hat sodann die Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28. April 2017 Hinweise zur Gründung der Energiegesellschaft unterbreitet. Das Schreiben ist als Anlage 4 der Beschlussvorlage beigefügt. Rechtliche Bedenken gegen das Vorhaben hat die Kommunalaufsicht darin nicht vorgetragen; allerdings für bestimmte Teile des Gesellschaftsvertrages wünschenswerte Alternativen genannt. Zunächst sollte die Gesellschaftsbeteiligung der Gemeinde Barleben unmittelbar sein. Weiterhin wurde zu bedenken gegeben, ob im Hinblick auf die Einflussnahme auf die Gesellschaft eine Mehrheitsbeteiligung der Gemeinde Barleben in Betracht kommt. Zudem hat die Kommunalaufsicht vorgeschlagen, dass der Gesellschaftsvertrag die Pflicht der Gesellschaft beinhaltet sollte, einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Schließlich sollten im Gesellschaftsvertrag Regelungen zu einer Liste von Themen aufgenommen werden.

Die Hinweise waren dann Inhalt weiterer Gespräche mit der GETEC green energy AG. Im Ergebnis wird den Wünschen der Kommunalaufsicht im Wesentlichen Rechnung getragen. Der als Anlage 5 beigefügte und abgestimmte Entwurf des Gesellschaftsvertrages beinhaltet nunmehr eine unmittelbare Beteiligung der Gemeinde Barleben, schreibt ein Beteiligungsverhältnis von 51% für die Gemeinde fest und verpflichtet die Gesellschaft zu Erstellung eines Wirtschaftsplanes.

Um den Gesellschaftsvertrag nicht zu „überfrachten“, sollten die weiteren Regelungen nicht in diesem Vertrag geregelt werden, sondern in einer zusätzlichen Gesellschaftervereinbarung.

Ein weiterer Grund für diese Handhabung ist darin zu sehen, dass jede Änderung des Gesellschaftsvertrages der notariellen Beurkundung bedarf. Dies ist mit zusätzlich Kosten verbunden, so dass sich der Gesellschaftsvertrag auf die notwendigen Regelungen beschränken sollte.

Im Hinblick auf die von der Kommunalaufsicht im oben genannten Schreiben angesprochene Problematik einer Beihilfe nach dem europäischen Beihilferecht wurde ein Aktenvermerk gefertigt. Der Aktenvermerk ist als Anlage 6 beigefügt. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass eine besondere Begünstigung der GETEC green energy AG aus Mitteln der Gemeinde nicht erkannt werden kann. Dementsprechend handelt es sich bei der Gesellschaftsgründung auch nicht um eine Beihilfe im Sinne des § 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der europäischen Union (AEUV). Der Vermerk wurde der Kommunalaufsicht am 16. Mai 2017 übersandt.

Mit der Beteiligung ergeben sich für die Gemeinde Barleben folgende Kosten:

1.

Mit ihrer Beteiligung an der Energiegesellschaft muss die Gemeinde zunächst ihren Anteil am Stammkapital aufbringen und einzahlen. Aufgrund der Beteiligung mit 51% sind dies 12.750,00 Euro.

2.

Die Projektskizze sieht für die Wärmeversorgungsanlage „Schinderwuhne Süd“ vor, dass ein Eigenkapitalanteil in Höhe von 95.600, 00 Euro aufzubringen ist. In diesem Fall müsste die Gemeinde aufgrund der Beteiligung in Höhe von 51% Eigenkapital in Höhe von ca. 50.000,00 Euro sicherstellen.

3.

Für die Erstellung der Analyse gemäß § 135 KVG LSA hat die Barlebener Grundstücksentwicklungs- und Verwertungsgesellschaft mbH einen Betrag in Höhe von 8.500,00 Euro verauslagt. Bei einer Beteiligung durch die Gemeinde Barleben müsste dieser Betrag erstattet werden.

4.

Der Gesellschaftsvertrag sieht vor, dass die Gründungskosten bis zur Höhe von 2.500,00 Euro von der Gesellschaft zu tragen sind. Sollten höhere Kosten anfallen, so sind diese nach dem Beteiligungsanteil durch die Gesellschafter zu tragen. Es ist aber nicht zu erwarten, dass die Gründungskosten den oben genannten Betrag übersteigen.

Die Gründung einer Energiegesellschaft ist Bestandteil des Haushaltskonsolidierungskonzeptes (HKK). Insoweit wird auf die Ausführungen im HHK in der Fortschreibung für die Jahre 2016 bis 2023 verwiesen.

Begründung für Status „nicht öffentlich“: entfällt

Rechtsgrundlage

§§ 45 Abs. 2 Nr. 9, 128 – 135 KVG LSA

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«500,00»

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung		4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgelasten oder kalkulatorische Kosten)
		Eigenanteil zogene	Objektbe- zogene	
		Einnahmen		
		(i.d.R.= Kreditbedarf)	(Zuschüsse/ Beiträge)	
€	€	€	€	€
Siehe Sachverhalt				

im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle
---	---	-------------------------------

Anlagen

- Anlage 1: Projektskizze "Errichtung einer zentralen Wärmeversorgungsanlage mit Wärmetrasse für das geplante Neubaugebiet Schinderwuhne Süd",
- Anlage 2: Analyse gemäß § 135 KVG LSA über die Vor- und Nachteile einer öffentlichen und privatrechtlichen Organisationform für die Gemeinde Barleben,
- Anlage 3a: Businessplan für die Errichtung einer Wärmeversorgung 51 EFH (Teil 1)
- Anlage 3b: Businessplan für die Errichtung einer Wärmeversorgung 51 EFH (Teil 2)
- Anlage 3c: Businessplan für die Errichtung einer Wärmeversorgung 61 EFH
- Anlage 4: Schreiben der Kommunalaufsichtsbehörde vom 28. April 2017
- Anlage 5: Entwurf des Gesellschaftsvertrages der Energiegesellschaft Barleben mbH
- Anlage 6: Aktenvermerk Beihilfe nach § 107 AEUV